

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 2005

zur Aufhebung der Entscheidung 2002/626/EG zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 595)***(Nur der französische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2005/235/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2002 wurde in der Schwarzwildpopulation im französischen Departement Moselle das Auftreten der klassischen Schweinepest bestätigt.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/626/EG ⁽²⁾ hat die Kommission den von Frankreich vorgelegten Plan zur Tilgung dieser Tierseuche im Departement Moselle und dem angrenzenden Departement Meurthe-et-Moselle genehmigt.
- (3) Frankreich hat Informationen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation im Departement Moselle erfolgreich getilgt wurde und der genehmigte Tilgungsplan nicht länger angewendet werden muss.

- (4) Die Entscheidung 2002/626/EG ist daher aufzuheben.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/626/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. März 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 37.